Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
e-mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

An die Mitglieder des Gemeinderats

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **25.10.2019**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen auf

Montag, den 4. November 2019,
um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Altes Schulhaus.

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

I. öffentlicher Teil (19.30 Uhr)

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats

3. Neubaugebiet „Am Bettacker III“
   a) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit der Fa. badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH
   b) Abschluss Erschließungsvertrag mit der Fa. badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
   c) Bebauungsplan „Am Bettacker“; hier: Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB

4. Bebauungsplan „Auf der Hub“
   hier: Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB

5. Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau)
   a) Rohbauarbeiten
   b) Abdichtungsarbeiten
   c) Fenster und Sonnenschutz
   d) Putz- und Trockenbauarbeiten
   e) Estricharbeiten
   f) Fliesen- und Plattenarbeiten

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
e-mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gengenbach (BLZ 664 513 46) Konto Nr. 10 554
IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG (BLZ 682 900 00) Konto Nr. 38 003 704
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit **familiengerechte Kommune**

g) Malerarbeiten
h) Bodenbelagsarbeiten
i) Schreinerarbeiten und Türen
j) Elektroarbeiten
k) Blitzschutzarbeiten

6. Umrüstung / Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
   Hier: Auftragsvergabe letzter Teilabschnitt

7. Auftragsvergabe zur Lieferung einer Urnensäulenwand auf dem Friedhof

8. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 3 a	656.62 / Frau Lienhard

Baugebiet Am Bettacker III
Hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH, Freiburg

Sachverhalt und Begründung:

Ein neues Baugebiet „Am Bettacker III“ mit einer gesamten Bruttofläche von ca. 1,6 ha sollt überplant und erschlossen werden. Das Gebiet ist nicht im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan nach § 13 b BauGB soll hierzu aufgestellt werden. Das zu überplanende Grundstück wurde am 14. Oktober 2019 von der Gemeinde erworben. Eine alleinige Erschließung durch die Gemeinde ist nicht machbar. Die badenova-Konzept als privater Träger wird in die Maßnahme eingeschaltet und wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Baulandentwicklung durchführen. Hierzu schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit der badenovaKONZEPT. Die Finanzierung der Entwicklungskosten erfolgt durch badenovaKONZEPT außerhalb des kommunalen Haushalts. Die neu gebildeten Baugrundstücke sollen bis spätestens zum 31.12.2022 durch uns an Bauwillige veräußert werden. Der Vertragsentwurf ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der Fa. badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH in Freiburg wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zwischen

1. Herrn Bürgermeister Philipp Clever, geb. am xx, geschäftsansässig: Rathausplatz 2 in 77791 Berghaupten

   handelnd nicht für sich selbst, sondern für die Gemeinde Berghaupten

   - nachfolgend Kommune genannt -

2. Herr Markus Riesterer, geb. am 06. Februar 1968, geschäftsansässig: Zähringer Str. 338a, 79108 Freiburg,

   handelnd nicht für sich selbst, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die **badenova KONZEPT Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRB 702340).
   Vorgenannte GmbH wiederum handelt als alleinige Komplementärin für die
   badenova KONZEPT GmbH & Co. KG, mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRA 701078) Postadresse: Zähringer Str. 338a, 79108 Freiburg

   - nachfolgend badenovaKONZEPT genannt -

Vorbemerkung

Nach den Entwicklungszielen der Gemeinde Berghaupten soll ein neues Wohngebiet „Am Bettacker“ mit einer gesamten Bruttofläche von ca. 1,6 ha überplant und erschlossen werden. Das Gebiet ist nicht im Flächennutzungsplan enthalten, ein Bebauungsplan soll nach den Bestimmungen des § 13 b BauGB aufgestellt werden. Insgesamt handelt es sich um ein Grundstück, welches sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft befindet. Für das Grundstück besteht ein Altlastenverdacht, ebenfalls sind Teilflächen als Biotopflächen ausgewiesen.

Erste geologische Baugrunderkundungen bestätigten den Altlastenverdacht auf der durch das Landratsamt kartierten Altlastenverdachtsfläche. Mit der Entsorgung von belastetem Bodenmaterial muss gerechnet werden.

Die Kommune kann die zu überplanende Fläche derzeit nicht selbst erschließen. Sie möchte deshalb für die Baulandentwicklung und -erschließung die badenovaKONZEPT als privaten Träger der Maßnahme einschalten.

Der Grunderwerb soll direkt durch die Kommune vorgenommen werden und ist daher nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Im Rahmen des vorliegenden städtebaulichen Vertrages wird die badenovaKONZEPT die nachfolgend genannten Maßnahmen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zielsetzungen

der Kommune im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, einschließlich der Erschließung gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB als Erschließungsträger. Die Einzelheiten der Durchführung der Erschließung des Baugebietes „Am Bettacker“ werden in einem gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB geregelt.

Die Finanzierung der Entwicklungs- und Erschließungskosten soll durch badenovaKONZEPT außerhalb des kommunalen Haushalts finanziert werden.

Die neu gebildeten Baugrundstücke sollen unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Kommune bis spätestens zum 31.12.2022 durch die Kommune an Bauwillige veräußert werden.

Die Kommune verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist den Saldo des Baukontos gem. § 15 in Verbindung mit § 12 dieses Vertrages auszugleichen.

Auf Wunsch der Kommune kann der Zeitraum einmalig um bis zu drei Jahre, d.h. längstens bis zum 31.12.2025, verlängert werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden

Städtebaulichen Vertrag

§ 1

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst die im beigefügten Lageplan grün gekennzeichnete Fläche (**Anlage 1)** mit einer Fläche von voraussichtlich ca. 1,6 ha. Diese Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die nachfolgend genannten Maßnahmen in dem Vertragsgebiet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen, soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3

Grundlagenermittlung und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen zusammenzutragen, zur Erstellung einer ersten Kostenschätzung, erste Abstimmungsgespräche mit dem vorgesehenen Städteplaner und Erschließungsplaner zu führen und die weitere Vorgehensweise mit der Kommune abzustimmen.

ENTWURF

§ 4

Klärung der Mitwirkungsbereitschaft, Grunderwerb, sonstige Vertragsentwürfe

1. Die badenovaKONZEPT wird Eigentümergespräche führen (Einzelgespräche und Eigentümerveranstaltungen) mit dem Ziel, die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet zu klären.

2. Die badenovaKONZEPT wird mit den Grundstückeigentümern die Verhandlungen führen, den entsprechenden Kaufvertragsentwurf erstellen und mit der Kommune als Käufer, den Eigentümern als Verkäufer und dem Notar abstimmen.

§ 5

Bauleitplanung

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, alle für die Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Planunterlagen, Gutachten und Berechnungen usw. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

2. Dies gilt auch für etwa notwendige, parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführende Verfahren (z. B. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans).

3. Die badenovaKONZEPT wird für die vorgenannten Leistungen private Planungs- und Ingenieurbüros in Abstimmung mit der Kommune beauftragen.

4. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, der Kommune die bereits angefallenen Planungskosten und andere im Zusammenhang mit dem Wohngebiet „Am Bettacker“ bereits angefallenen oder noch anfallende sonstige Fremdkosten zu erstatten.

5. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich zur Projektsteuerung der Bauleitplanung unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit der Kommune und zur Erstellung einer städtebaulichen Kalkulation auf der Basis der ersten Kostenschätzung.

§ 6

Durchführung der Erschließung

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans „Am Bettacker“ und auf der Grundlage des mit der Kommune noch gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrags im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herzustellen.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die nach § 1 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bettacker“ zu erwartenden Eingriffe einschließlich einer eventuell erforderlichen zweijährigen Entwicklungs- und Fertigstellungspflege auf eigene Kosten herzustellen. Dies gilt auch für Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach

ENTWURF

§ 13a festgesetzt werden sowie für vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen), die nach § 44 Abs. 1. BNatSchG erforderlich sind.

2. Soweit die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die vorzeitigen Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb des Vertragsgebietes durchgeführt werden können, ist die badenovaKONZEPT berechtigt, die Pflicht zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Zahlung eines noch gesondert zu vereinbarenden Ablösebetrages ganz oder teilweise auf die Kommune zu übertragen.

§ 8

Grundstücksverwaltung und Weiterverkauf der erschlossenen Baugrundstücke

1. Die Grundstücksverwaltung und der Weiterverkauf der erschlossenen Baugrundstücke obliegt der Kommune als künftiger Eigentümer der im Vertragsgebiet liegenden Flächen.

2. Die badenovaKONZEPT kann auf Wunsch der Kommune bei der Vermarktung der erschlossenen Baugrundstücke unterstützend tätig werden. Bei Bedarf wird eine entsprechende Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag abgestimmt.

§ 9

Finanzierung der Maßnahme, Zahlungsverkehr

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, das für die Baulandentwicklung und -erschließung nach diesem Vertrag erforderliche Finanzierungsmanagement durchzuführen. Hierzu gehört die Finanzierung sämtlicher nach diesem städtebaulichen Vertrag und nach dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag notwendigen Maßnahmen außerhalb des Haushalts, regelmäßiges Kostencontrolling, Fortschreibung der städtebaulichen Kalkulation, steuerrechtliche Projektprüfung und Überwachung. Der Kommune ist bekannt, dass sich bei dem sogenannten Erschließungsmodell, bei dem badenovaKONZEPT nicht Eigentümer aller im Plangebiet gelegener Grundstücke wird, die erforderliche Summe der Finanzierung und somit die Kosten der Finanzierung erhöhen, da hierbei Vorgänge stattfinden, die der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. § 16 Abs. 3).

2. Die nach diesem Vertrag erforderliche Finanzierung wird badenovaKONZEPT über die Sparkasse Gengenbach abwickeln.

3. Sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ein- und ausgehende Zahlungen sind über das von der badenovaKONZEPT auf ihren Namen ausschließlich für das Vertragsgebiet einzurichtende Girokonto abzuwickeln.

§ 10

Übernahme von HOAI Leistungen durch badenovaKONZEPT

Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, die Bauoberleitung für die nach dem gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrag herzustellenden Erschließungsmaßnahmen für die LpH 7 und 8 der HOAI gem. § 8 Abs. 1 des Erschließungsvertrages ganz oder teilweise selbst zu erbringen. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, diese Leistungen in der Schlussabrechnung nach § 12 als erstattungsfähige Kosten auf der Grundlage der noch mit dem Ingenieurbüro zu

verhandelnden Honorarzone für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in Rechnung zu stellen.

§ 11

Kosten von Leistungen der badenovaKONZEPT

1. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, die in Abs. 2 genannten Kosten in die Schlussrechnung nach § 12 einzustellen.

2. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, für Ihre Leistungen folgende Kosten gemäß fortgeschriebenem Honorarangebot Nr. 1819 vom 30. August 2019 (Fortschreibung des Honorarangebots Nr. 1819 vom 29. Mai 2018/ Anlage 2) in Ansatz zu bringen:

a) Für die Grundlagenermittlung und Durchführung einer wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie (Leistungsabschnitt I) erhält die badenovaKONZEPT pauschal 720,00 €.

b) Für die Herbeiführung der Mitwirkungsbereitschaft der privaten Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet, für die Abstimmung des Grunderwerbs einschließlich der Vorbereitung und Abstimmung des Grundstückskaufvertrages sowie für den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages und des Erschließungsvertrages (Leistungsabschnitt II), erhält die badenovaKONZEPT pauschal 1.500,00 €.

c) Für die Projektsteuerung der Bauleitplanung sowie die Erstellung und Fortschreibung einer städtebaulichen Kalkulation auf der Basis der Kostenschätzung (Leistungsabschnitt III) erhält die badenovaKONZEPT pauschal 0,44 €/m^2 Bruttobauland, mindestens 7.000,00 €.

d) Für die Projektsteuerung der Ausschreibung und der Durchführung der Erschließung sowie der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Leistungsabschnitt IV) erhält die badenovaKONZEPT pauschal 0,60 €/m^2 Bruttobauland, mindestens 9.600,00 €.

e) Für das Finanzierungsmanagement – Finanzierung außerhalb des Haushalts, regelmäßiges Kostencontrolling, Fortschreibung der städtebaulichen Kalkulation, steuerrechtliche Projektprüfung und Überwachung (Leistungsabschnitt V) erhält die badenovaKONZEPT pauschal 3.300,00 € pro angefangenes Kalenderjahr über die Laufzeit des städtebaulichen Vertrages.

f) Sofern die badenovaKONZEPT für die Kommune im Rahmen der Vermarktung der erschlossenen Bauplätze unterstützend tätig werden soll (Leistungsabschnitt VI), wird ein entsprechendes Honorar mit der Kommune im Rahmen der einer Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages abgestimmt.

g) Die badenovaKONZEPT erhält darüber hinaus (im Rahmen der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung mit Nachverhandlung) ein variables Honorar netto. Grundlage dafür ist die Differenz zwischen der Kostenberechnung auf Grundlage von bepreisten Leistungsverzeichnissen von den jeweiligen Fachplanern und den pauschalierten Auftragssummen mit den jeweiligen Firmen. Als Honorar wird 25 % der Differenz der Unterschreitung der pauschalierten Auftragssumme zur Kostenberechnung der Fachplaner vereinbart.

h) Stundenlöhne:

Für Leistungen, die über den vorstehend genannten Leistungsumfang hinausgehen, wird eine Vergütung nach Zeit vereinbart, soweit keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wird. Der Zeitaufwand wird mit monatlichen Stundennachweisen belegt.

Es gelten folgende Stundensätze:

Projektleiter/innen	79,00 €
Sachbearbeiter/innen	59,00 €

3. Sämtliche vorgenannten Kostenansätze sind netto und in der Endabrechnung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer einzustellen. In diesen Beträgen sind keine Fremdkosten (z.B. Ingenieurleistungen, Planungskosten, Gutachten) enthalten.

4. Für Fahrtkosten und Nebenkosten werden 5 % des Gesamthonorars (Leistungsabschnitte I bis VI zzgl. variables Honorar und Stundensätze) angerechnet.

§ 12

Abrechnung

1. Über sämtliche Kosten, die der badenovaKONZEPT nach diesem Städtebaulichen Vertrag entstehen, einschließlich sämtlicher Fremdkosten im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung und – erschließung des geplanten Wohngebietes „Am Bettacker“ sowie über die Kosten für Leistungen der badenovaKONZEPT nach diesem Vertrag ist der Kommune spätestens 6 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 14 in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen (Schlussrechnung).

   Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören sämtliche Kosten, die nach dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag von der badenovaKONZEPT zu tragen oder zu erstatten sind, insbesondere der Kommune erstattete Kosten für die Bauleitplanung und Kosten für von der Kommune in Auftrag gegebene Gutachten, Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Planunterlagen, Gutachten und Berechnungen; dies gilt auch für Kosten für notwendige, parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführende Verfahren, Kosten für Ausgleichmaßnahmen, Kosten für die Durchführung der Erschließung i.S.v. § 6 einschließlich Honorare für Ingenieure und Vermessungsingenieure, Gebühren, Planungskosten, Steuern und Versicherungen, Rechtsanwaltskosten für die Ausarbeitung der Verträge und die projektbegleitende Rechtsberatung, Kosten für die projektbegleitende Steuerberatung, Finanzierungskosten einschließlich der Kosten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sonstige Fremdkosten und Steuern, die badenovaKONZEPT im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind und sämtliche Kosten für Leistungen der badenovaKONZEPT gemäß § 11. Zu den erstattungsfähigen Projektkosten gehören auch die Kosten der Vorfinanzierung für die nach § 16 Abs. 3 umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge. Die Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Kommune.

2. Soweit sich bei der Abrechnung ein Überschuss bzw. Fehlbetrag ergibt, ist der entsprechende Betrag (Saldo) 2 Monate nach Vorlage der Schlussrechnung an bzw. durch die Kommune auszugleichen.

3. Reicht die badenovaKONZEPT eine Schlussrechnung nicht fristgemäß ein, so ist die Kommune berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die badenovaKONZEPT die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Kommune die Rechnung auf Kosten der badenovaKONZEPT aufstellen.

ENTWURF

4. Nicht erstattet werden diejenigen Kosten, die infolge von Leistungsstörungen entstanden sind, die ausschließlich von der badenovaKONZEPT zu vertreten sind.

§ 13

Übertragung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die fertig gestellten Erschließungsanlagen nach Abnahme durch die Gemeinde kostenfrei auf die Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde verpflichtet sich die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 14

Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit dieses Vertrags endet mit Abrechnung des Projekts, spätestens jedoch am 31.12.2022.

2. Auf Wunsch der Kommune kann die Laufzeit dieses Vertrags um bis zu 3 Jahre, d.h. maximal bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Dieser Wunsch ist der badenovaKONZEPT bis spätestens zum 30.09.2022 schriftlich mitzuteilen. Die Verlängerung wird mit Zugang der Mitteilung bei der badenovaKONZEPT wirksam.

§ 15

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verpflichtung der Kommune zur Saldenübernahme am Ende der Vertragslaufzeit ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft. Dieser genehmigungspflichtige Teil bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Er wird erst wirksam, wenn das Landratsamt Ortenaukreis als für die Kommune zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung wird von der Kommune eingeholt. Eine Kopie der Genehmigung wird der badenovaKONZEPT unverzüglich zur Verfügung gestellt.

§ 16

Steuerklausel

1. Sollte dieser Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, steuerlich beanstandet werden, verpflichten sich die Parteien, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den beanstandeten Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis steuerlich unbeanstandet erzielt wird. Die badenovaKONZEPT übernimmt gegenüber der Kommune keinerlei Gewähr, dass die von der Kommune oder privaten Dritten mit dem Vertragsabschluss verknüpften steuerlichen Erwägungen eintreten.

2. Der Kommune ist bekannt, dass die badenovaKONZEPT nach der Bescheinigung des

ENTWURF

Finanzamts Freiburg-Stadt vom 19.09.2017 Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt. Für die empfangenen Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13 b Abs. 5 UStG). Die o.g. Bescheinigung des Finanzamts Freiburg-Stadt ist bis zum 31.12.2020 befristet.

3. Der Kommune ist bekannt, dass bei dem sogenannten Erschließungsmodell, bei dem badenovaKONZEPT nicht Eigentümer aller im Plangebiet gelegener Grundstücke wird, die durchzuführenden Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen als sogenannte Werklieferungen bzw. Werkleistungen einzustufen sind, die nach § 3 Abs. 4 iVm § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG umsatzsteuerpflichtig sind. Nach § 3 Abs. 4 iVm § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG sind auf Abschlagszahlungen der Kommune Umsatzsteuer zu leisten. Für den Fall, dass die Kommune selbst Eigentümer von im Plangebiet gelegenen Grundstücken ist und diese Grundstücke später an Dritte verkauft, ist auf den Kaufpreis ebenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, wenn er unmittelbar auf das Projektkonto der badenovaKONZEPT überwiesen wird. Der Kommune ist ferner bekannt, dass badenovaKONZEPT zwar vorsteuerabzugsberechtigt ist, die Umsatzsteuer aber vorzufinanzieren ist.

§ 17
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und das Landratsamt Ortenaukreis als für die Kommune zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 15 erteilt hat.

§ 18

Rücktrittsrecht, Folgen

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Städtebaulichen Vertrag zurückzutreten, falls es der Kommune nicht gelingt, mit den privaten Grundstückseigentümern im Plangebiet einen Kaufvertrag bis zum 30.12.2020 abzuschließen.

3. Die badenovaKONZEPT ist zum Rücktritt gegenüber der Kommune von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht bis zum 30.12.2021 in Kraft getreten ist.

4. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner. Das jeweilige Rücktrittsrecht muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen ausgeübt werden.

5. Im Falle des Rücktritts hat badenovaKONZEPT eine Schlussrechnung gemäß § 12 dieses Vertrags innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der schriftlichen Erklärung über den Rücktritt zu erstellen.

6. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts hat die Kommune der badenovaKONZEPT sämtliche der badenovaKONZEPT bis dahin entstandenen Kosten sowie die der badenovaKONZEPT entstandenen und notwendig noch entstehenden Finanzierungskosten zu ersetzen. Außerdem verpflichtet sich die Kommune, die badenovaKONZEPT im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts von sämtlichen Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten freizustellen, deren Abschluss die badenovaKONZEPT zur Durchführung dieses Vertrages und des noch abzuschließenden Erschließungsvertrags für geeignet halten durfte und die im Einvernehmen mit der Kommune abgeschlossen wurden.

ENTWURF

7. Ferner hat die Kommune badenovaKONZEPT im Falle des Rücktritts für ihre Leistungen eine pauschale Vergütung nach dem bisher angefallenen Aufwand zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Hierfür sind die Kosten für die bereits erbrachten Leistungsabschnitte vollständig einzustellen sowie ein angemessener Anteil des Honorars des Leistungsabschnitts, in dem der Rücktrittsgrund entsteht. Wenn sich die Beteiligten über die Höhe dieses Anteils für den letztgenannten Leistungsabschnitt nicht einigen können, ist ein Anteil von 50 % des nach § 11 Abs. 2 vorgesehenen Honorars anzusetzen.

8. Die Zahlung des von der Kommune der badenovaKONZEPT zu erstattenden Betrags hat innerhalb drei Monaten nach Vorlage der Schlussrechnung durch die badenovaKONZEPT zu erfolgen.

§ 19

Salvatorische Klausel/ Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Wird eine für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung bzw. Zustimmung nicht erteilt, so sind die Vertragschließenden verpflichtet, nach Treu und Glauben Vereinbarungen zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Vereinbarung möglichst nahekommen und genehmigungsfähig oder nicht genehmigungsbedürftig sind.

Berghaupten, den	Freiburg, den .....
.....	.....
Bürgermeister	Geschäftsführer
Philipp Clever	Markus Riesterer
für die Gemeinde Berghaupten	für die badenovaKONZEPT

Anlagen dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Lageplan des Vertragsgebiets
Anlage 2: Fortgeschriebenes Honorarangebot Nr. 1819 der badenovaKONZEPT vom 30. August 2019

Von diesem Vertrag erhalten
a) eine Ausfertigung die Kommune,
b) eine Ausfertigung die badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG,
Zähringer Str. 338a, 79108 Freiburg

ENTWURF

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 3 b	656.62/Frau Lienhard

Baugebiet „Am Bettacker III“
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG, Freiburg

Sachverhalt und Begründung:

Ein neues Baugebiet „Am Bettacker III“ mit einer gesamten Bruttofläche von ca. 1,6 ha sollt überplant und erschlossen werden. Das Gebiet ist nicht im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan nach § 13 b BauGB soll hierzu aufgestellt werden. Das zu überplanende Grundstück wurde am 14. Oktober 2019 von der Gemeinde erworben. Eine alleinige Erschließung durch die Gemeinde ist nicht machbar. Die badenova-Konzept als privater Träger wird in die Maßnahme eingeschaltet und wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Baulanderschließung durchführen. Die Finanzierung der Erschließungskosten erfolgt durch badenovaKONZEPT außerhalb des kommunalen Haushalts. Die neu gebildeten Baugrundstücke sollen bis spätestens zum 31.12.2022 durch uns an Bauwillige veräußert werden. Der Vertragsentwurf ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Erschließungsvertrages mit der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Entwurf Erschließungsvertrag
für das Baugebiet „Am Bettacker“ in der
Gemeinde Berghaupten

zwischen

1. der Gemeinde Berghaupten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Clever, dienstansässig: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

– nachfolgend Kommune genannt –

und

2. badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG, mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRA 701078) Postadresse: Zähringer Str. 338a, 79108 Freiburg, vertreten durch die badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRB 702340), diese wiederum vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Markus Riesterer, geschäftsansässig: Zähringer Str. 338a, 79108 Freiburg

– nachfolgend Erschließungsträger genannt –

I. Übertragung der Erschließung und Bindung an den Bebauungsplan

§ 1
Vertragsgebiet

Die Umgrenzung des Vertragsgebiets ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.

§ 2
Übertragung der Erschließung

1. Die Kommune überträgt die Erschließung im Vertragsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrags auf den Erschließungsträger. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

2. Die Kommune verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen nach §§ 4 bis 7 bei Vorliegen der in § 15 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 3
Bindung an den Bebauungsplan

1. Bei der Durchführung der Erschließung sind die künftigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bettacker“ der Kommune zu beachten.

II. Erschließungsanlagen

§ 4
Verkehrsanlagen, öffentliche Grünflächen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune, die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege einschließlich aller ihrer Bestandteile (Fahrbahn, Parkflächen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen usw.) sowie die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen herzustellen.

2. Die Herstellung der vorgenannten Verkehrsanlagen (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) und der übrigen in Abs. 1 genannten Anlagen richtet sich nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Anlage 2 nachgereicht werden.

3. Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der vorgenannten Anlagen.

ENTWURF

§ 5
Wasserversorgung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Versorgung des Vertragsgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Anlage 3 nachgereicht werden.

2. Der Erschließungsträger hat ferner die zum Anschluss der künftigen Baugrundstücke erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Teil der Anlage 3 nachgereicht werden.

3. Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen.

§ 6
Abwasserbeseitigung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Beseitigung des im Vertragsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Oberflächenwassers erforderlichen Anlagen herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Anlage 4 nachgereicht werden.

2. Der Erschließungsträger hat ferner die zum Anschluss der künftigen Baugrundstücke erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Teil der Anlage 4 nachgereicht werden.

3. Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen.

ENTWURF

§ 7

Passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, im Baugebiet eine passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau zu erstellen. Dafür sind die erforderlichen Erd- und Leitungsbauarbeiten für die Leerrohrinfrastruktur herzustellen. Die Leerrohre werden parallel zu den Telekom-/ Stromleitungen verlegt. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen, welche noch erstellt werden müssen und als Anlage 5 nachgereicht werden.

2. Der Erschließungsträger hat ferner die Erd- und Leitungsbauarbeiten der für die Grundstücke erforderlichen Leerrohre herzustellen. Jedes Grundstück erhält mindestens ein Leerrohr, das mindestens bis ca. 1 m in jedes Baugrundstück herzustellen ist.

III. Durchführung der Erschließung

§ 8

Ingenieurleistungen

1. Mit der gesamten Erschließungsplanung, der Ausschreibung und der Vergabe, der Bauoberleitung (Leistungsphasen 1 bis 9 nach §§ 40 bis 44 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung der Erschließungsmaßnahmen und als besondere Leistung die technische Koordination und die Zusammenstellung aller Medien und Darstellung in Planunterlagen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung in Abstimmung mit der Kommune ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die Bauoberleitung für die LpH 7 und 8 ganz oder teilweise selbst zu erbringen.

2. Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen der Zustimmung der Kommune.

ENTWURF

3. Die erforderlichen Entwurfs- und Bauvermessungen wird der Erschließungsträger auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Vermessungsamt mit der Auflage in Auftrag geben, alle Arbeiten mit der Kommune abzustimmen.

§ 9
Baubeginn

1. Der Erschließungsträger hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Kommune vorzulegen.

2. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Kommune zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Baudurchführung

1. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen auf den Baugrundstücken sind die Wasserversorgungsleitungen nach § 5, die Entwässerungsanlagen nach § 6, die passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau nach § 7 sowie die Verkehrsanlagen nach § 4 als Baustraßen mit bituminöser Tragschicht herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen durch den Erschließungsträger fachgerecht zu beseitigen.

2. Die abschließende Fertigstellung der Verkehrsanlagen einschließlich des Aufbringens des Asphaltfeinbetons (AFB) mit Angleichen der Einbauteile und Entfernen der Keile an den verschiedenen Straßeneinbauteilen (Rinne, Borde etc.) ist mit der Kommune abzustimmen.

3. Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Leitungen der Telekom, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen nach Möglichkeit ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die

ENTWURF

Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

4. Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen. Die Ausführung erfolgt im Übrigen jeweils nach Maßgabe der Ausbaupläne.

5. Die Kommune oder ein von ihr beauftragter fachkundiger Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel schriftlich zu verlangen.

6. Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie die Beschilderung mit Straßennamen ist Sache des Erschließungsträgers.

7. Mit den Hochbaumaßnahmen auf den Baugrundstücken kann erst begonnen werden, wenn die Verkehrsanlagen (§ 4) nach § 13 Abs. 3, die Anlagen zur Wasserversorgung (§ 5), die Entwässerungseinrichtungen (§ 6) sowie die passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau (§ 7) nach § 14 Abs. 4 abgenommen sind.

§ 11
Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Erschließungsträger leistet eine Sicherheit, welche die vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen sicherstellen soll. Dies erfolgt in der Weise, dass der Erschließungsträger der Kommune jeweils eine Vertragserfüllungsbürgschaft der von ihm beauftragten Unternehmen in Höhe von 5% der Auftragssumme vorzulegen hat. Dies gilt nur für solche Unternehmer, die einen Auftrag mit einer Auftragssumme von mindestens 50.000,00 EUR erhalten haben. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist so auszugestalten, dass eine Abtretung der Erfüllungsansprüche an die Kommune nicht ausgeschlossen ist.

ENTWURF

§ 12
Fertigstellung der Erschließungsanlagen

1. Die Beteiligten werden sich vor Baubeginn über den Fertigstellungstermin verständigen. Verzögert sich die Herstellung aus von dem Erschließungsträger nicht zu vertretenden Gründen, verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.

2. Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft und hat er dies zu vertreten, so ist die Kommune berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger seine vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht oder fehlerhaft, so ist die Kommune berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzsprüche der Kommune bleiben unberührt.

§ 13
Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Kommune für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Kommune insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

ENTWURF

2. Der Erschließungsträger hat der Kommune mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 9 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personenschäden und Sachschäden für die Dauer seiner Gefahrtragung nachzuweisen.

3. Bis zur Abnahme durch die Kommune trägt der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen. Der Erschließungsträger haftet nicht für etwaige Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder für etwaige Kampfmittel.

§ 14
Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Kommune und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Kommune die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Kommune setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

2. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der bei der Abnahme festgelegten Frist durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.

3. Bezüglich der Verkehrsanlage nach § 4 wird vereinbart, dass die Abnahme erfolgt, wenn die Verkehrsanlage gemäß § 10 Abs. 2 abschließend hergestellt ist. Die Kommune kann einer gesonderten Abnahme bereits früher fertig gestellter Anlagenteile zustimmen.

ENTWURF

4. Die Anlagen zur Wasserversorgung (§ 5), die Entwässerungseinrichtungen (§ 6) sowie die passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau (§ 7) sind jeweils nach Fertigstellung sämtlicher Anlagenteile im Vertragsgebiet abzunehmen. Die Kommune kann einer gesonderten Abnahme bereits früher fertig gestellter Teile zustimmen.

§ 15
Gewährleistung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den jeweiligen Bauunternehmer zu verpflichten, die Gewähr zu übernehmen, dass sämtliche seiner nach dem jeweiligen Werkvertrag geschuldeten Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem jeweiligen Werkvertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Frist für die Gewährleistung mit dem jeweiligen Bauunternehmer auf fünf Jahre zu vereinbaren, wobei diese Frist jeweils mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage beginnt.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den jeweiligen Bauunternehmer zu verpflichten, nach Abnahme einer Erschließungsanlage eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die jeweilige Erschließungsanlage für die Dauer der Gewährleistungsfrist vorzulegen. Die Gewährleistungsbürgschaft ist so auszugestalten, dass eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche an die Kommune nicht ausgeschlossen ist.

4. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, nach der Abnahme sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen die bauausführenden Firmen an die Kommune abzutreten. Die Kommune nimmt die Abtretung an. Der Erschließungsträger wird die Kommune bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

ENTWURF

IV. Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Kommune

§ 16
Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

1. Mit der Abnahme der mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlagen gehen Besitz und Nutzungen hieran jeweils auf die Kommune über. Die Kommune übernimmt diese Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

2. Die Kommune widmet die in § 4 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr.

3. Die Kommune bestätigt die Übernahme nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich.

§ 17
Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat der Kommune spätestens 3 Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen

1. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne,

2. in dreifacher Fertigung Bestandspläne für die Wasserversorgungsanlagen, Entwässerungseinrichtungen sowie für die passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau jeweils in einem für die Übernahme ins Geoinformationssystem der Kommune geeigneten digitalen Datenformat,

3. Nachweise über die Schadensfreiheit der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ergebnisse von Druckproben, anderen Dichtigkeitsprüfungen, Untersuchungen der Kanäle mittels TV-Kamera),

zu übergeben. Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Kommune.

ENTWURF

V. Kostentragung

§ 18
Beiträge

1. Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt der Erschließungsträger.

2. Die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertragsgebiet (§§ 5 und 6 dieses Vertrags) durch den Erschließungsträger auf dessen Kosten lässt eine etwaige Wasserversorgungs- und Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke im Vertragsgebiet nach der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung der Kommune unberührt.

3. Um eine unangemessene Kostenbelastung der künftigen Eigentümer/ Bauplatzkäufer zu vermeiden, beteiligt sich die Kommune gegenüber den Eigentümern/ künftigen Bauplatzkäufer an den Kosten der vom Erschließungsträger hergestellten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe, in der nach Übernahme dieser Anlagen durch die Kommune für die Grundstücke im Erschließungsgebiet ein Wasserversorgungsbeitrag bzw. ein Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal auf Grund der örtlichen Satzungen entsteht, höchstens jedoch in Höhe der für die jeweilige Anlage tatsächlich entstandenen Herstellungskosten (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB).

4. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, namens und im Auftrag der betroffenen Grundstückseigentümer/ künftigen Bauplatzkäufer im Erschließungsgebiet, mit der Kommune jeweils eine Ablösevereinbarung für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach § 26 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg i.V.m. den örtlichen Satzungen abzuschließen und die Ablösebeträge an die Kommune zu bezahlen. Die Kostenbeteiligung der Kommune wird gleichzeitig mit dem Anspruch auf Zahlung des Ablösebetrages zur Zahlung fällig.

5. Erschließungsbeiträge fallen nicht an, da der Kommune nach diesem Vertrag kein Erschließungsaufwand entsteht.

ENTWURF

§ 19
Beteiligung der Kommune

Die Kommune stellt dem Erschließungsträger sämtliche von ihm benötigten Flächen zur Herstellung der Anlagen gem. §§ 4–7 unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie bereits in ihrem Eigentum stehen.

§ 20
Erschließungskonto

Sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags ein- und ausgehende Zahlungen sind über das vom Erschließungsträger auf seinen Namen bei der Sparkasse Gengenbach ausschließlich für das Erschließungsgebiet „Am Bettacker“, einzurichtende Erschließungskonto abzuwickeln und buchhalterisch zu erfassen.

§ 21
Beiderseitige Verpflichtungen

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

2. Die Kommune wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 22
Rechtsnachfolge

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

§ 23
Bestandteile des Vertrags

1. Bestandteile dieses Vertrags sind:

a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1),

ENTWURF

2. Nachzureichen sind folgende Unterlagen:

a) die Ausbaupläne für die Verkehrsanlagen (Anlage 2),

b) die Ausbaupläne für die Wasserversorgungsanlagen (Anlage 3) und

c) die Ausbaupläne für die Abwasserbeseitigungsanlagen (Anlage 4)

d) die Ausbaupläne für die passive Infrastruktur für einen zukünftigen Breitbandausbau (Anlage 5).

Die vorgenannten Pläne bedürfen jeweils der Zustimmung der Kommune und werden nach erteilter Zustimmung Bestandteile dieses Vertrags. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund versagt werden.

§ 24

Kündigung/Rücktritt

1. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

2. Der Rücktritt ist nur in den ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen zulässig.

3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, falls es der Kommune bis zum 30.12.2020 nicht gelingt, alle Grundstücke im Vertragsgebiet zu erwerben.

4. Der Erschließungsträger ist zum Rücktritt gegenüber der Kommune von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht bis zum 30.12.2021 in Kraft getreten ist.

5. Wird der Bebauungsplan von dem zuständigen Gericht in einem Normenkontrollverfahren für ungültig erklärt, so haben die Kommune und der Erschließungsträger ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag. Dieses Rücktrittsrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung durch das zuständige Normenkontrollgericht auszuüben.

6. Der Rücktritt ist jeweils durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

ENTWURF

§ 25
Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Von dieser Urkunde sollen erteilt werden

   - eine Abschrift der Kommune,

   - eine Abschrift dem Erschließungsträger.

§ 26
Salvatorische Klausel/ Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

Berghaupten, den	Freiburg, den
.....	.....
Bürgermeister Philipp Clever	Markus Riesterer für den Erschließungsträger
für die Gemeinde Berghaupten	

ENTWURF

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 3 c	621.41 „Am Bettacker III“ / Frau Lienhard

Baugebiet „Am Bettacker III“
hier: Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan „Am Bettacker II“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 160 und in Teilbereiche von Flst.-Nr. 160/2 neue Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Zur Realisierung soll für den Bereich „Am Bettacker III“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor.
.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bettacker III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

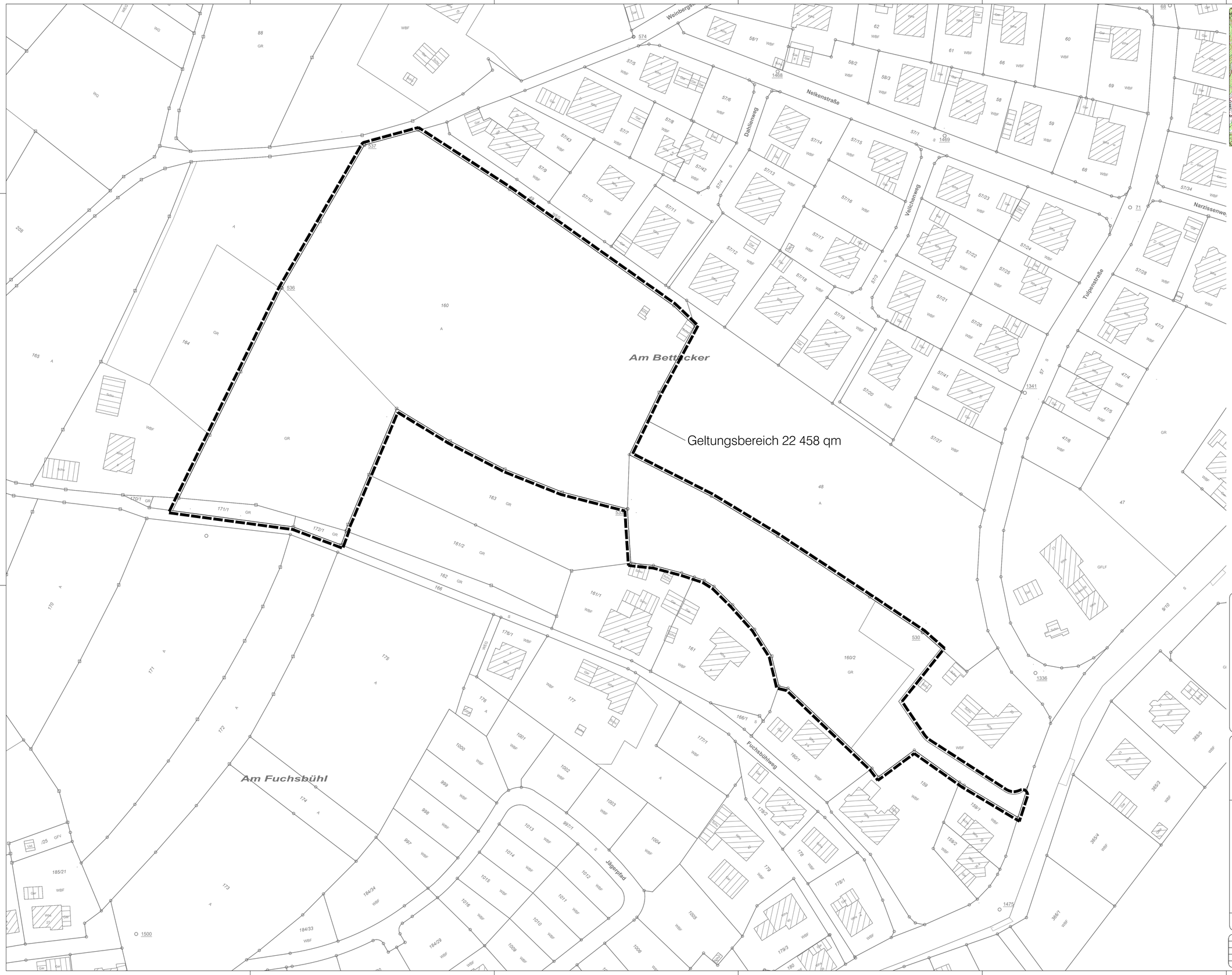

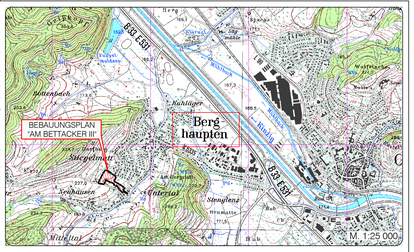

STAND: 24.10.2019 ANLAGE NR. 1
FASSUNG: VORENTWURF ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 Abs. 1 BauGB

GEMEINDE BERGHAUPTEN
ORTENAUKREIS

BEBAUUNGSPLAN
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"AM BETTACKER III"
ZEICHNERISCHER TEIL

N

M 1:500

0 5 10 20 30

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:

Entwurfsbilligung:

Offenlage:

Satzungsbeschluss:

In Kraft getreten am:

Die verwendete Planunterlage mit Stand 2017 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berghaupten vom ..... übereinstimmen

Berghaupten, ...

.....
Jürgen Schäfer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Berghaupten, ...

.....
Jürgen Schäfer
Bürgermeister

PROJEKT	2018 091
BEARB.	Kereiter
GEZ.	Kai, Schr
DATUM	
20MAM/bauplr/rgd/hp	

PLANVERFASSER
77886 Lauf ☎ 07841/703-0
ZINK INGENIEURE

113.5/74.2

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
04. November 2019	Öffentlich 4	621.41 „Auf der Hub“ / Frau Lienhard

Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“
hier: Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan „Auf der Hub“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 894 ein Mehrfamilienwohnhaus für den Sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Zur Realisierung soll für den Bereich „Auf der Hub“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	**Mehrheitlich**	**ja**	**Nein**	**Enthaltung**

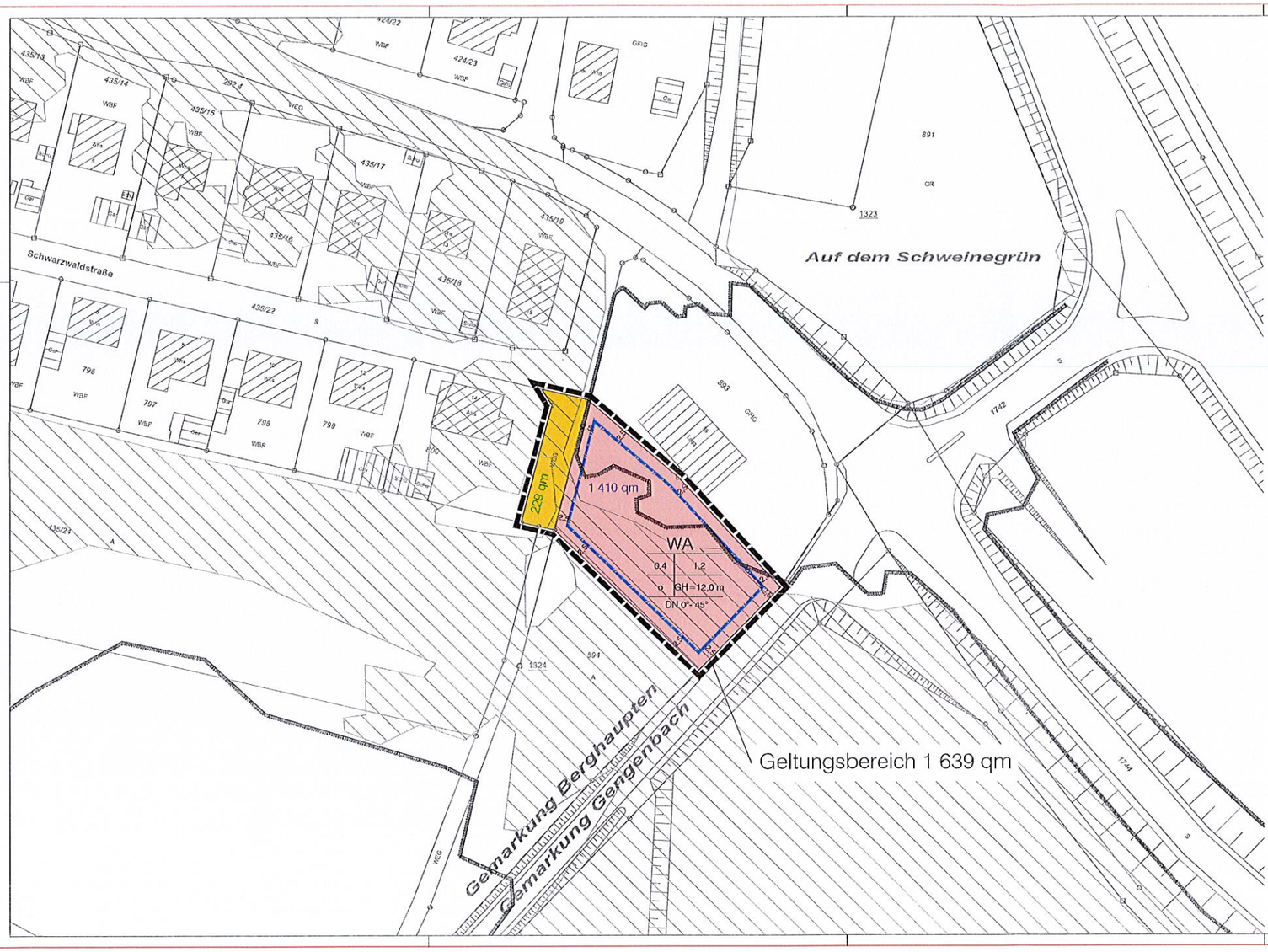

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete - WA

Reglungen zur Ausnutzung

- 0,4 — Grundflächenzahl - GRZ
- 1,2 — Geschossflächenzahl - GFZ
- o — offene Bauweise
- GH = 12,0m — Gebäudehöhe als Höchstmaß
- DN 0°- 45° — Dachneigung
- Baugrenzen

Straßen und Wege

- Öffentliche Verkehrsfläche: Straßenverkehrsflächen

Flächen für die Wasserwirtschaft, und den Hochwasserschutz

- Überflutungsfläche HQ extrem (HWGK) aus Hochwassergefahrenkarte
- Geschützer Bereich bei HQ100

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Plangrundlage

- vorhandenes Hauptgebäude
- 4600 — Flurstücksnummer
- vorhandenes Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- bestehende Böschung

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	
0,4	1,2
o	GH = 12,0 m
DN 0°- 45°	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Gebäudehöhe
Dachneigung	

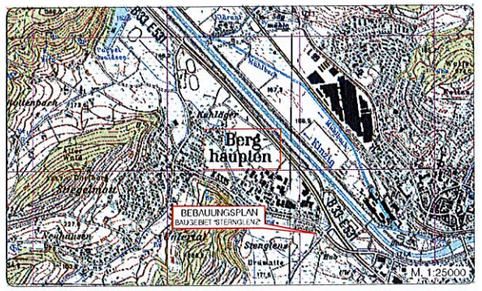

STAND: 29.10.2018 ANLAGE NR 1
FASSUNG: ENTWURF ZUR ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

GEMEINDE BERGHAUPTEN

ORTENAUKREIS

BEBAUUNGSPLAN

UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

BAUGEBIET "STERNGLENZ"

ZEICHNERISCHER TEIL

N

M 1:500

0 5 10 20 30

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berghaupten vom ..... übereinstimmen

Berghaupten, ...

.....
Jürgen Schäfer
Bürgermeister

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:

Entwurfsbilligung:

Offenlage:

Satzungsbeschluss:

In Kraft getreten am:

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Berghaupten, ...

.....
Jürgen Schäfer
Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage mit Stand 2017 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO

PROJEKT	2018 056
BEARB.	Kerrekes
GEZ.	Wb
DATUM	
2018056/bebplan/entw	

PLANVERFASSER
77886 Lauf ☎ 07841/703-0
ZINK INGENIEURE

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 a	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a
hier: Rohbauarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Rohbauarbeiten hatten 10 Unternehmen das Leistungsverzeichnis angefordert.

6 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Baumann, Seelbach mit einem Angebotspreis von brutto 200.093,26 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	200.753,00 €
Ausschreibung/Submission	200.093,26 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt unter der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Baumann, Seelbach, als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Rohbauarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Baumann, Seelbach, zum Angebotspreis von 200.093,26 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 b	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a
hier: Abdichtungsarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Abdichtungsarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 7 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

3 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Kliem, Offenburg mit einem Angebotspreis von brutto 43.401,79 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	46.410,00 €
Ausschreibung/Submission	43.401,79 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt unter der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Kliem, Offenburg als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Abdichtungsarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Kliem, Offenburg, zum Angebotspreis von 43.401,79 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 c	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Fensterbau- und Sonnenschutzarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Fensterbau- und Sonnenschutzarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 9 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

5 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Obert, Steinach mit einem Angebotspreis von brutto 31.031,63 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	24.395,00 €
Ausschreibung/Submission	31.031,63 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt über der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Obert, Steinach als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Fensterbau- und Sonnenschutzarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Obert, Steinach, zum Angebotspreis von 31.031,63 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 d	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Putz- und Trockenbauarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Putz- und Trockenarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 9 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

5 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Hilberer, Lahr mit einem Angebotspreis von brutto 46.164,27 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	53.907,00 €
Ausschreibung/Submission	46.164,27 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt unter der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Hilberer, Lahr als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Putz- und Trockenbauarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Hilberer, Lahr, zum Angebotspreis von 46.164,27 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
04. November 2019	Öffentlich 5 e	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Estricharbeiten

<u>Sachverhalt und Begründung:</u>

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Estricharbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 6 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

2 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Fix, Offenburg mit einem Angebotspreis von 10.367,88 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	4.879,00 €
Ausschreibung/Submission	10.367,88 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt deutlich über der Kostenberechnung. Gründe für die Mehrkosten sind Eventualpositionen wie z.B. das aufwendige Abfräsen des Betonbodens. Diese Positionen wurden als Eventualpositionen abgefragt und ausgeworfen. Wahrscheinlich werden diese Positionen nicht benötigt werden.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Fix, Offenburg als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Estricharbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Fix, Offenburg, zum Angebotspreis von 10.367,88 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
04. November 2019	Öffentlich f)	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Fliesen- und Plattenarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Fliesen- und Plattenarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 8 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

1 Interessent hat ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat das Angebot geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Sachs, Offenburg mit einem Angebotspreis von 8.984,98 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Nach rechnerischer Prüfung durch das Büro wwg-architekten ergibt sich folgende Reihenfolge:

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	10.234,00 €
Ausschreibung/Submission	8.984,98 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt unter der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Sachs, Offenburg als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Fliesen- und Plattenarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Sachs, Offenburg, zum Angebotspreis von 8.984,98 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 g	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstäte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Malerarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Malerarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 9 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

7 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Kinast, Haslach mit einem Angebotspreis von brutto 9.528,45 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	8.627,50 €
Ausschreibung/Submission	9.528,45 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt über der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Kinast als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Malerarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Kinast, Haslach, zum Angebotspreis von 9.528,45 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 h	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Bodenbelagsarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Bodenbelagsarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 7 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

3 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Deco-Point, Gutach mit einem Angebotspreis von brutto 8.327,08 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	10.174,50 €
Ausschreibung/Submission	8.327,08 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt unter der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Deco Point, Gutach als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Bodenbelagsarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Deco Point, Gutach, zum Angebotspreis von 8.327,08 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 i	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Schreinerarbeiten und Innentüren

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Schreinerarbeiten und Innentüren (beschränkte Ausschreibung) wurden 9 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

1 Interessent hat jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro wwg-Architekten hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma Obert, Steinach mit einem Angebotspreis von brutto 18.525,92 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	15.410,50 €
Ausschreibung/Submission	18.525,92 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt über der Kostenberechnung.

Der Vergabevorschlag des Büros wwg-architekten sieht die Auftragsvergabe an die Firma Obert, Steinach als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Schreinerarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Obert, Steinach, zum Angebotspreis von 18.525,92 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 j	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Elektroarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Elektroarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 11 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

3 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro VERTEC hat die Angebote geprüft. Günstigste Bieterin ist die Firma RIWAtec-Elektro GmbH, Hohberg mit einem Angebotspreis von brutto 40.280,60 €. Der Preisspiegel kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenberechnung	34.521,59 €
Ausschreibung/Submission	40.280,60 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt über der Kostenberechnung. Als Grund wurde angeführt, dass bei der aktuellen Marktsituation die Preise erhöht sind.

Der Vergabevorschlag des Büro VERTEC sieht die Auftragsvergabe an die Firma RIWAtec-Elektro GmbH als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Elektroarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma RIWAtec-Elektro, Hohberg, zum Angebotspreis von 40.280,60 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 5 k	461.01 / Frau Lienhard

Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau), Stiegelmattstraße 6a;
hier: Blitzschutz- und Fundamenterderarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Für den Erweiterungsbau wurde ein Gewerk öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 10. Oktober 2019 statt. Für das Gewerk Blitzschutz- und Fundamenterderarbeiten (beschränkte Ausschreibung) wurden 4 Firmen angeschrieben mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

2 Interessenten haben jeweils ein Angebot abgegeben. Das Büro VERTEC hat die Angebote geprüft. Ein Angebot wurde ausgeschlossen, da die Voraussetzungen des § 16 EU VOB/A nicht erfüllt wurden. Günstigste Bieterin ist die Firma Adams-Blitzschutz GmbH, Willstätt mit einem Angebotspreis von brutto 4.050,19 €.

Kostenentwicklung jeweils incl. MwSt:

Kostenschätzung	3.101,19 €
Ausschreibung/Submission	4.050,19 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt über der Kostenberechnung. Als Grund wurde angeführt, dass bei der aktuellen Marktsituation die Preise erhöht sind.

Der Vergabevorschlag des Büro VERTEC sieht die Auftragsvergabe an die Firma Adams-Blitzschutz GmbH, Willstätt, als günstigste Bieterin vor. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für das Gewerk Blitzschutz- und Fundamenterderarbeiten beim Kindergartenanbau an die Firma Adams Blitzschutz GmbH, Willstätt, zum Angebotspreis von 4.050,19 € zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Zusammenstellung Submission Kita-Erweiterung, 10.10.2019

Nr.	Gewerk	aufgefordert	eingereicht	Kostenschätzung netto	Kostenschätzung brutto	günstigstes Angebot brutto	von	Abweichung €	Abweichung %	
1	Rohbauarbeiten	öff.Ausschr.	6	168.700,09 €	200.753,11 €	200.093,26 €	Fa. Baumann, Seelbach	-659,85 €	-0,33%	
2	Abdichtungsarbeiten	7	3	39.000,00 €	46.410,00 €	43.401,79 €	Fa. Kliem, OG	-3.008,21 €	-6,48%	
3	Fenster, Sonnenschutz	9	5	20.500,00 €	24.395,00 €	31.031,63 €	Fa. Obert, W.-Steinach	6.636,63 €	27,20%	
4	Putz u. Trockenbau	9	5	45.300,00 €	53.907,00 €	46.098,81 €	Fa. Hilberer, Lahr	-7.808,19 €	-14,48%	
5	Estricharbeiten	6	2	4.100,00 €	4.879,00 €	10.082,27 €	F. Fix, OG	5.203,27 €	106,65%	
6	Fliesen u. Platten	8	1	8.600,00 €	10.234,00 €	7.452,85 €	Fa. Sachs, OG	-2.781,15 €	-27,18%	
7	Malerarbeiten	9	7	7.250,00 €	8.627,50 €	9.259,51 €	Fa. Kinast, Haslach	632,01 €	7,33%	
8	Bodenbelag	7	3	8.550,00 €	10.174,50 €	8.327,09 €	Fa. DecoPoint, Gutach	-1.847,41 €	-18,16%	
9	Schreiner u. Türen	9	1	12.950,00 €	15.410,50 €	18.525,92 €	Fa. Obert, W.-Steinach	3.115,42 €	20,22%	*
10	Elektroarbeiten	11	3	29.009,74 €	34.521,59 €	40.280,60 €	Fa. RiwaTec, Hohberg	5.759,01 €	16,68%	
11	Blitzschutz	4	2	2.606,04 €	3.101,19 €	4.077,06 €	Fa. Walter, Freistett	975,87 €	31,47%	
				346.565,87 €	412.413,39 €	418.630,79 €		6.217,40 €	1,51%	

* zzgl. Einbauschrank (war nicht kalkuliert)

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
4. November 2019	Öffentlich 6	656.42 / Herr Hertle

Umrüstung / Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
Hier: Auftragsvergabe letzter Teilabschnitt

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2018, TOP 4a, über das Vorhaben informiert.

In zwei Abschnitten wurden bereits große Teile der Straßenbeleuchtung auf die energiesparende LED-Technik umgerüstet. In 2013/2014 waren es 93 und in 2016/2017 weitere 143 Leuchten. Die Erfahrungswerte haben gezeigt, dass deutliche Einsparungen im Energieverbrauch erzielt und gleichzeitig ein Beitrag zur Vermeidung von CO_2-Ausstoss erzielt werden konnten. Die Gemeinde leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Die Umrüstung wird gefördert u.a. aus Mitteln der nationalen Klimaschutzinitiative. Bei anfangs geschätzten Kosten in Höhe von 55.518,60 Euro erhielt die Gemeinde mit Bescheid vom 26.11.2018 eine Förderzusage in Höhe von 13.879,00 Euro, was einer Förderhöhe von 25% entspricht.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zur Umrüstung der restlichen 68 Leuchten in den Bereichen Bottenbach, Heiligenreute, Obertal, Sommerweg, Bellenwaldstraße, Ortsmitte / Rathausplatz, Lindenstraße und Stenglenz wurden drei Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Lediglich die Fa. E-Werk Mittelbaden AG und Co. KG in Lahr hat schließlich ein Angebot eingereicht, welches sich auf

45.208,10 Euro (brutto)

beläuft. An der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Firma bestehen keine Zweifel. Die Verwaltung schlägt deshalb die Vergabe an die Fa. E-Werk Mittelbaden AG und Co. KG in Lahr vor. Ausführungszeitraum ist von KW 45 bis KW 52. Im Auftrag enthalten sind die Demontage und das Entsorgen der alten Leuchtmittel sowie die Lieferung und Montage der neuen LED-Leuchten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in verschiedenen Straßenzügen im Gemeindegebiet an die Fa. Fa. E-Werk Mittelbaden AG und Co. KG in Lahr, zum Angebotspreis zu.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 30. NOV. 2018

Im Auftrag des:

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · Postfach 610247 · 10923 Berlin

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH

HAUSANSCHRIFT: Zimmerstraße 26-27 · 10969 Berlin
POSTANSCHRIFT: Postfach 61 02 47 · 10923 Berlin

ANSPRECHPARTNER/IN: Silke Appenheimer / Anika Wiemer
GESCHÄFTSBEREICH: Kommunaler Klimaschutz (KKS)
FACHBEREICH: Strategischer Klimaschutz (KKS 1)
UNSER ZEICHEN: 03K10269
TELEFON: +49 30 20199-3431 / -3472
TELEFAX: +49 30 20199-3107
E-MAIL: s.appenheimer@fz-juelich.de / a.wiemer@fz-juelich.de

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Datum 26.11.2018

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative,
Haushaltsjahr 2018, für das Vorhaben:
"KSI: Umrüstung von Teilen der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten"

Förderkennzeichen: **03K10269**

Kassenzeichen: 810304170953

BEZUG Ihr Antrag vom: 19.09.2018

Mit Ergänzung vom: 15.10.2018

ANLAGE
- Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk -" (Stand: November 2016)
- Gesamtfinanzierungsplan
- Weitere Nebenbestimmungen
- Vordruck "Empfangsbestätigung"
- Vordruck "Antrag profi online"
- Terminübersicht
- Abdruck „Hinweise für Zahlungsempfänger"
- Hinweise zur möglichen Gestaltung einer nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Ausschreibung

Forschungszentrum Jülich GmbH · Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft · 52425 Jülich · Vorsitzender des Aufsichtsrats: MinDir Dr. Karl Eugen Huthmacher · Geschäftsführung: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt (Vorsitzender), Karsten Beneke (Stellv. Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt, Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt · Sitz der Gesellschaft: Jülich · Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düren Nr. HRB 3498 · Telefon 02461 61-0 · Telefax 02461 61-8100 · www.fz-juelich.de · Fracht-/Paketanschrift: Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan.

wir bewilligen Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 25,00 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

13.879,00 €

(in Buchstaben: Eins-drei-acht-sieben-neun Euro), (Anteilfinanzierung).

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 19.09.2018 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten, Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **01.03.2019** bis **31.05.2020** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

0,00 €	im Haushaltsjahr	**2019**
13.879,00 €	im Haushaltsjahr	**2020.**

Sollte sich der Finanzierungsplan zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Werden die im laufenden Haushaltsjahr auf der Grundlage des Finanzierungsplans bereitgestellten Mittel nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, kann die Zuwendung um den nicht in Anspruch genommenen Betrag gekürzt werden. Einer Änderung des Zahlungsplans über das Haushaltsjahr hinaus kann nur entsprochen werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides. Sie verpflichten und berechtigen Sie grundsätzlich unmittelbar uns gegenüber. Das BMU behält sich vor, die sich daraus für uns ergebenden Rechte selbst oder gemeinsam mit uns auszuüben.

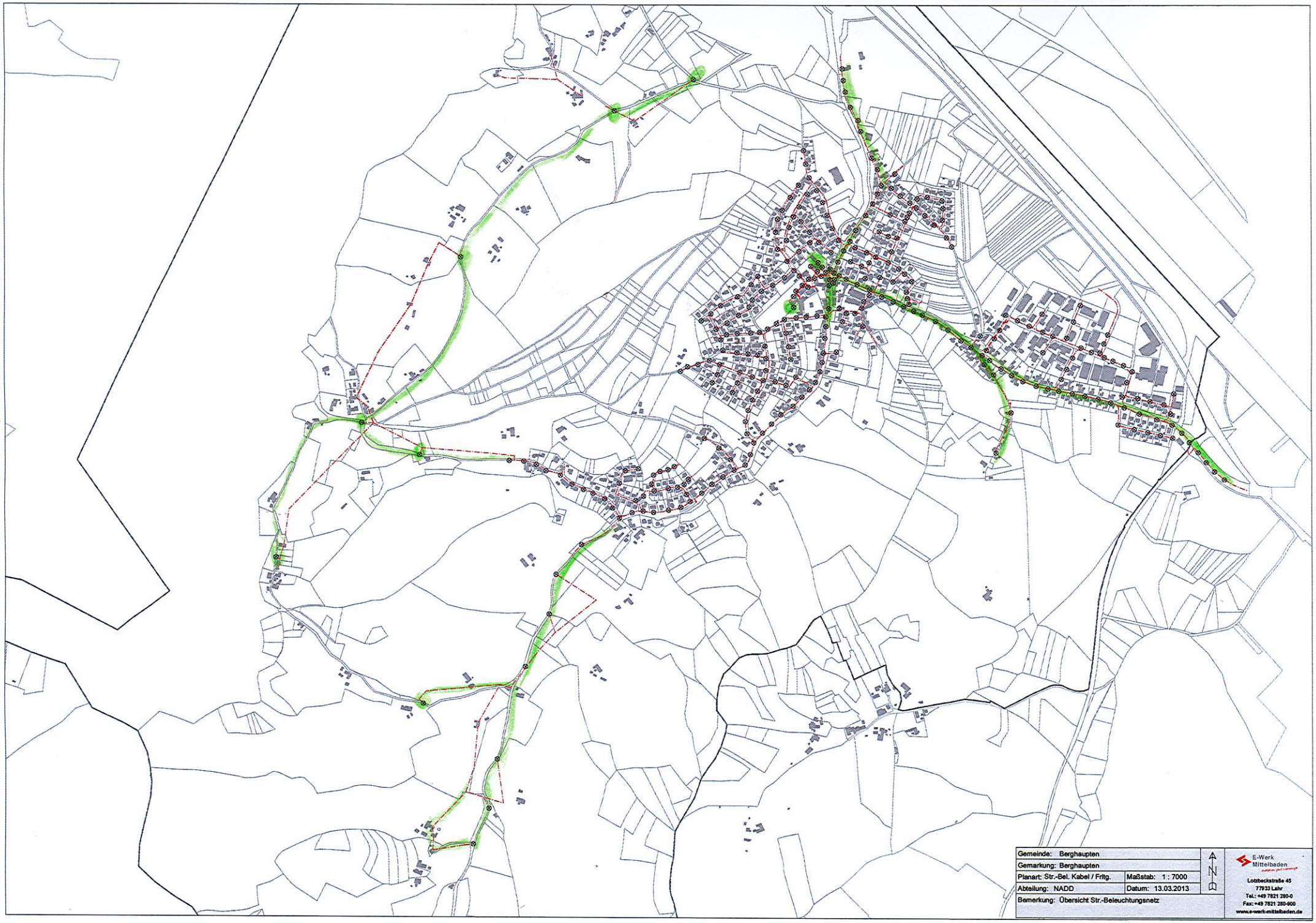
Gemeinde: Berghaupten
Gemarkung: Berghaupten
Planart: Str.-Bel. Kabel / Fritg.
Maßstab: 1 : 7000
Abteilung: NADD
Datum: 13.03.2013
Bemerkung: Übersicht Str.-Beleuchtungsnetz
N
E-Werk Mittelbaden
Lottbeckstraße 45
77933 Lahr
Tel.: +49 7821 280-0
Fax: +49 7821 280-900
www.e-werk-mittelbaden.de

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
04. November 2019	Öffentlich 7	752.42/ Frau Lienhard

Auftragsvergabe zur Lieferung einer Urnensäulenwand auf dem Friedhof

Sachverhalt und Begründung:

Die bestehende Urnensäulenwand ist nahezu belegt (2 freie Kammern). Um künftigen Bestattungswünschen entsprechen zu können, sollte die nächste Urnenwand aufgestellt werden. Der Standort soll entlang der Friedhofsmauer im Anschluss an die letzte Urnenwand erfolgen. Längerfristig ist zu überlegen, ob man nicht eine größere Urnenwandanlage anstrebt. Flächen hierzu sind auf dem Friedhof vorhanden. Das Angebot der Firma Kronimus ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zur Auftragserteilung. Ein Haushaltsansatz ist vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Auftragserteilung zur Lieferung der Urnenwandsäulenanlage wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Kronimus AG Betonsteinwerke
Hauptverwaltung
Josef-Herrmann-Straße 4-6
76473 Iffezheim
Telefon +49 7229 69-0
Telefax +49 7229 69-199
info@kronimus.de

Werk Hartheim am Rhein
Industriestraße 9
79258 Hartheim am Rhein
Telefon +49 7633 90898-0
Telefax +49 7633 90898-16
info@kronimus.de

ZERTIFIZIERT DIN EN ISO 9001

kronimus®
Kreativ. Kompetent. Qualität.
www.kronimus.de

Kronimus AG Betonsteinwerke - Postfach 51 - 76471 Iffezheim/Baden

Gemeinde Berghaupten
Frau Andrea Lienhard
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Ruth Kronimus
Telefon: 07229/69-272
Telefax: 07229/69-225
E-Mail: ruth.kronimus@kronimus.de

Datum: 18.10.2019

Ergänzungsangebot Urnensäulen Typ "V"
Friedhof Berghaupten - 8. Bauabschnitt

Sehr geehrte Frau Lienhard,

vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes über weitere Urnensäulen für o. g. Bauvorhaben. Entsprechend Ihrer Anfrage per Mail vom 11.10.2019 unterbreiten wir Ihnen, unter Zugrundelegung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, folgendes Angebot:

Herstellung, Lieferung und Montage eines Urnensäulen-Ensembles, System **Kronimus "V"** mit insgesamt **10** Standard-Urnenkammern in Ausführung:

- Kronimus MAGMA **Granit dunkelgrau, bossiert und hydrophobiert**
- Verschlussplatten in Granit **"Paradiso light", fein geschliffen**
- Von außen nicht sichtbares Verschluss-System
- Abdeckplatten mit Überstand und Wassernase
- Rückseite Glattstrich mit 2-fachem Farbanstrich
- Rückseite und Seiten gesprenkelt

1 Stück	**Urnensäulen-Ensemble Typ V** bestehend aus:	8.034,00 €
	2 Stück Urnensäulen mit je 3 Urnenkammern **1 Stück** Urnensäule mit 4 Urnenkammern zur Aufnahme von jeweils max. 3 Aschenkapseln oder 2 Überurnen Maße: B/T/H 49,5/67/180 bzw. 223 cm Gewicht: ca. 1.095 kg bzw. 1.225 kg pro Säule	

Kronimus AG Betonsteinwerke
Hauptverwaltung
Josef-Herrmann-Straße 4-6
76473 Iffezheim
Telefon +49 7229 69-0
Telefax +49 7229 69-199
info@kronimus.de

Werk Hartheim am Rhein
Industriestraße 9
79258 Hartheim am Rhein
Telefon +49 7633 90898-0
Telefax +49 7633 90898-16
info@kronimus.de

ZERTIFIZIERT DIN EN ISO 9001

kronimus®
Kreativ. Kompetent. Qualität.
www.kronimus.de

	Übertrag:	8.034,00 €
Fracht und Montage mittels LKW-Kran auf bauseits vorbereitetes Ortbetonfundament nach Plan Kronimus, **Befahrbarkeit mit 7,5 To-LKW vorausgesetzt.**		1.547,00 €

	Gesamtpreis netto	9.581,00 €
	zzgl. 19 % MwSt.	1.820,39 €

	Gesamtpreis inkl. MwSt.	**11.401,39 €**
		==========

Lieferzeit: Zur Zeit ca. **14** Wochen nach Auftragseingang **und Planfreigabe.**

Montage: Durch Monteure der Kronimus AG auf bauseits vorbereitetes Ortbeton-fundament nach Plan Kronimus. Dauer ca. 1 Arbeitstag.

Preisbindung: 31.03.2020

Preisgarantie: Für die in späteren Bauabschnitten zu erstellenden Urnensäulen gewähren wir auf den **ungekürzten** Warenwert eine Preisgarantie nach dem jeweils gültigen Baupreisindex. (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, - Gewerbliche Betriebsgebäude -).

Zahlung: 30 Tage netto.

Bürgschaft: Für die Montageleistungen werden die VOB Teile B und C in ihrer aktuellen Fassung zugrundegelegt.

Bemerkungen: Im Lieferumfang sind **2** zusätzliche Verschlussplatten für die Beschriftung enthalten.
Natursteinverschlussplatten können in Struktur und Farbe Differenzen aufweisen. Abweichungen sind bei Naturstein unvermeidbar und bilden keinen Grund zur Beanstandung.

Bei Nichtbefahrbarkeit des Friedhofes mit einem 7,5 to LKW bis zum Montagestandort, erhöhen sich die Montagekosten für das Anmieten eines geeigneten Versetzgerätes.

Unsere Preiserhöhung liegt derzeit unter der Steigerungsrate des Baupreisindex zwischen dem 1. Quartal 2004 und dem 3. Quartal 2019 von 56,17% (Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 berücksichtigt). Ein aktueller Ausdruck vom Baupreisindex liegt diesem Angebot bei.

Kronimus AG Betonsteinwerke
Hauptverwaltung
Josef-Herrmann-Straße 4-6
76473 Iffezheim
Telefon +49 7229 69-0
Telefax +49 7229 69-199
info@kronimus.de

Werk Hartheim am Rhein
Industriestraße 9
79258 Hartheim am Rhein
Telefon +49 7633 90898-0
Telefax +49 7633 90898-16
info@kronimus.de

ZERTIFIZIERT DIN EN ISO 9001

kronimus®
Kreativ. Kompetent. Qualität.
www.kronimus.de

Es würde uns sehr freuen, wenn unser Ergänzungsangebot Ihre Zustimmung findet. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Kronimus AG

i.A.

Ruth Kronimus
-Abteilung Urnensysteme-

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzechen/Bearbeiter
4. November 2019	öffentlich 8 a	702.1 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung
Hier: Abrechnung der Bewirtschaftungskosten 2018 für die Mitbenutzung der Kläranlage Gengenbach (Betriebskostenabrechnung)

Sachverhalt und Begründung:

Die Betriebskostenabrechnung für die Kläranlage Gengenbach ist beigefügt. Die Betriebskosten je cbm/Abwasser betragen 1,20898 €. Gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 5,58% bzw. 0,02 €/m³ Schmutzwasser.

Die reinen Betriebskosten der Kläranlage machen rund 81 % der Gesamtkosten aus (2017: 82,73 %). Die übrigen ausgewiesenen Kostenblöcke haben zwar teilweise relativ starke Schwankungen, doch haben deren absolute Abweichungen nur untergeordnete Auswirkungen auf den Umlagesatz. Bei den Verwaltungskostenbeiträgen ergaben sich folgende Steigerungen in den verschiedenen Bereichen: Stadt: +8,11%, Stadtwerke: +9,33%, Abwasserbeseitigung: +15,94%. Dies entspricht einer Gesamtsteigerung bei den Verwaltungskostenbeiträgen von 10,24%.

Die von Berghaupten angelieferte Abwassermenge weist in den vergangenen Jahren kaum Veränderungen gegenüber der gesamten Abwassermenge aus. Der Anteil Berghauptens am gesamten Abwasseraufkommen liegt im langjährigen Durchschnitt bei rund 16 %.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:
Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 17. OKT. 2019

STADTWERKE GENGENBACH

Stadtwerke Gengenbach, Postfach 1165, 77717 Gengenbach

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Datum: 16.10.2019
Ansprechpartner: Michael Totzke
Telefon: 07803 930-286
Fax: 07803 930-281

totzke-michael@stadt-gengenbach.de
Internet: www.stadtwerke-gengenbach.de

Kd.Nr. 1000298
Rg.Nr. 18-100293

Abrechnung der Bewirtschaftungskosten -2018- für die Mitbenutzung der Kläranlage, lt. Vereinbarung vom 01.08.1983, geändert am 19./23.11.1990 zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten

Bewirtschaftungskostenanteil gem. § 6 Abs. 1-6 einschließlich § 4 Abs. 3 und 4

Bewirtschaftungskosten der Kläranlage, unter Vorbehalt der Nachprüfung (laut Jahresrechnung 2018) Aufstellung siehe Anlage

Bewirtschaftungskostenanteil		
eingeleitete Abwässer	Kosten je cbm	
110.807 cbm	x 1,231290 EUR	136.435,55 EUR
abzüglich der Vorauszahlung		110.000,00 EUR
noch zu zahlender Bewirtschaftungskostenanteil		26.435,55 EUR
		==========

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen sie diesen unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines unserer Konten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Gengenbach

Michael Totzke

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 17. OKT. 2019

STADTWERKE GENGENBACH

Stadtwerke Gengenbach, Postfach 1165, 77717 Gengenbach

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Datum: 16.10.2019
Ansprechpartner: Michael Totzke
Telefon: 07803 930-286
Fax: 07803 930-281

totzke-michael@stadt-gengenbach.de
Internet: www.stadtwerke-gengenbach.de

Kd.Nr. 1000298
Rg.Nr. 19-100061

Abrechnung der Bewirtschaftungskosten -2019- für die Mitbenutzung der Kläranlage, lt. Vereinbarung vom 01.08.1983, geändert am 19./23.11.1990 zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten

Bewirtschaftungskostenanteil gem. § 6 Abs. 1-6 einschließlich § 4 Abs. 3 und 4

Hier: Festsetzung der Vorauszahlung 2019 gem. § 6 Abs. 7

Bewirtschaftungskostenanteil	2018 lt. Endabrechnung vom 11.10.2019	
eingeleitete Abwässer	Kosten je cbm	
110.807 cbm	x 1.231290 EUR	136.435,55 EUR

Als **Vorauszahlung für das Jahr 2019** wird ein Betrag von **120.000,00 Euro** festgesetzt.

Dieser Betrag ist in 2 Raten zu je 60.000,00 EUR zum 06.11.2019 und zum 30.12.2019 fällig.

Bitte überweisen sie diese zum Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines unserer Konten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Gengenbach

Michael Totzke

Bewirtschaftungskosten Kläranlage

Stand: 11.10.2019

Kostenstelle	Bezeichnung		2018
40100	nicht verteilte Kosten (Steuerberatung/Eigenschadenversicherung)	EUR	2.141,99
41050	Kläranlage	EUR	698.906,23
41100	Grundstücke und Gebäude	EUR	1.600,42
41240	Kläranlage EDV	EUR	53,00
41260	Kopiergerät Kläranlage	EUR	185,64
41350	Werkstatt	EUR	5.327,22
41360	Labor	EUR	10.156,90
41450	Aus- und Fortbildung	EUR	2.460,40
41460	Arbeitsschutz (incl. Dienstkleidung) Kläranlage	EUR	8.109,39
41700	Fuhrpark Kläranlage	EUR	5.837,66
	Abwasserabgabe	EUR	52.002,86
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt (Verwaltung)	EUR	15.293,04
	Verwaltungskostenbeitrag Stadtwerke (Verwaltung)	EUR	47.991,87
	Verwaltungskostenbeitrag Abwasserbeseitigung	EUR	14.764,90
	Zinsen für Kassenkredite	EUR	-341,38
Gesamtsumme		EUR	**864.490,14**

Abwasserkostenrechnung

Abwassermenge 2018	Stadt Gengenbach	cbm	591.294
	Gemeinde Berghaupten	cbm	110.807
		cbm	**702.101**

Bewirtschaftungskosten EUR		Abwassermenge cbm		
864.490,14	:	702.101	EUR/cbm	1,23129

Bewirtschaftungskostenanteil

eingeleitete Abwässer cbm		Kosten EUR je cbm		
110.807 cbm	x	1,231290	EUR	136.435,55
abzüglich Vorauszahlung 2018			EUR	110.000,00
noch zu zahlender Betriebskostenanteil 2018			EUR	**26.435,55**

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
4. November 2019	öffentlich 8 b	815.75 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung
Hier: Prüfbericht über Untersuchungen des Trinkwassers nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasserverordnung (TrinkwV) aus der öffentlichen Wasserversorgung

Sachverhalt und Begründung:

Der Prüfbericht des SchwarzwaldWasser-Labors über die Untersuchung der Probe vom 05.09.2019 wird bekannt gegeben. Die Probe erfüllt die Anforderungen der TrinkwV in vollem Umfang und bestätigt erneut die gute Qualität des Berghauptener Trinkwassers.

Die detaillierten Ergebnisse können auch auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Gemeinde / Wichtige Einrichtungen / Wasserversorgung oder im Rathaus eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Schwarzwald WASSER
LABOR
Wasser- und Umweltanalytik

Bürgermeisteramt Berghaupten
Eing. 13. SEP. 2019

UMWELTANALYSEN
Wasser | Boden | Abfall | Innenraum

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14210-01-00

SWW Labor GmbH - Moritzenmatten 21 - 77815 Bühl

Gemeinde Berghaupten
Hauptamt
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

SchwarzwaldWASSER Labor GmbH
Moritzenmatten 21
77815 Bühl
Tel 07223 287872-0
Fax 07223 287872-25
Mail info@sww-labor.de

Prüfbericht

09.09.2019

Auftragsnummer:	**1909/0221**	Prüfbericht Version:	1
Untersuchungsbeginn:	2019-09-05	Probennehmer:	Jürgen Rösch izPN
Auftragsart:	**Untersuchung nach Trinkwasserverordnung.**		

Probennummer: **190905/0079**

Objekt:	Netz Hochzone		
Entnahmestelle/EDV-Nummer:	Druckerhöhungsanlage		317009-ON-0001
Probenbezeichnung:	Trinkwasser	Entnahmedatum/-zeit:	2019-09-05 09:50
Art der Probennahme:	Stichprobe DIN ISO 5667-5, DIN ISO 19458	Untersuchungsende:	2019-09-09

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Vor Ort Parameter				
Entnahme nach Zweck		a		DIN EN ISO 19458:2006-12
Trübung, qualitativ		klar		DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung, qualitativ		farblos		DIN EN ISO 7887:2012-04
Geruch		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	189	2.790	DIN EN 27888:1993-11
pH-Wert		7,67	6,5 - 9,5	DIN EN ISO 10523:2012-04
Temperatur bei Entnahme	°C	21,1		DIN 38404-4:1976-12
Parameter TrinkwV Anlage 4, Gruppe A				
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Coliforme Keime	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Enterokokken	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2:2000-11
Geschmack		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
Trübung	NTU	0,26	1	DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung (SAK 436nm)	1/m	< 0,1	0,5	DIN EN ISO 7887:2012-04

Beurteilung

Die Probe erfüllt in Bezug auf den beauftragten Untersuchungsumfang die Vorgaben der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der aktuell geltenden Fassung.

* Untersuchung im akkreditierten Kooperationslabor
² Nicht akkreditiertes Prüfverfahren.
izPN: interner zertifizierter Probennehmer
ezPN: externer zertifizierter Probennehmer

Alexandre Scheid
(Laborleitung SWW-Labor)

Ohne schriftliche Genehmigung des SWW-Labors dürfen die Prüfberichte nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die o.g. Prüfgegenstände und die beauftragten Parameter.

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
4. November 2019	öffentlich 8 c	Bauakte Kinzigstr. 11 (ALDI) / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung
Hier: Problem mit der Nutzung des Kundenparkplatzes der ALDI-Filiale in der Kinzigstraße

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund einer Anfrage von Anwohnern der Kinzigstraße im Rahmen des TOP „Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten“ hat Bürgermeister Ph. Clever mit Schreiben vom 02.10.2019 die Fa. ALDI darauf aufmerksam gemacht, dass die unbefugte Benutzung des Kundenparkplatzes außerhalb der Öffnungszeiten zu Lärm- und Müllproblemen führt. Er regte an, die Schranke nach Geschäftsschluss zu schließen, um eine ungewollte Nutzung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die Nachbarn zu verhindern.

Die Fa. ALDI antwortete am 23.10.2019, dass die Problematik der Nutzung des Parkplatzes durch LKW bekannt sei und es ihr ein großes Anliegen sei, dem entgegen zu Wirken. Für die Filiale liege eine Baugenehmigung zur Erweiterung vor. In diesem Zuge werde auch der Parkplatz neugestaltet. Es werde überlegt, z.B. durch Poller oder keine großen, zusammenhängenden Parkplätze das Parken von LKW zukünftig zu verhindern. Leider sei man dahingehend aber noch zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen. Die Filiale verfüge über keine Schranke, wobei auch dies das Problem nicht insgesamt, sondern nur für Zeit nach Geschäftsschluss löse. Man sei aber sehr bemüht, eine Lösung zu finden und bitte die Gemeinde dahingehend noch um etwas Geduld.

Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussvorschlag: